



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 8. Januar 2026

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

RUNDSCHREIBEN 1/2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien zunächst alles Gute zum neuen Jahr 2026, vor allem Gesundheit sowie persönliche und berufliche Zufriedenheit!

Das Jahr 2026 wird sicherlich wieder neue und große Herausforderungen für die Anwaltschaft bereithalten, die Kammer wird Sie dabei nach Kräften unterstützen.

Auch Wahlen hält das neue Jahr bereit: Am 8. März 2026 wird ein neuer Landtag in Baden-Württemberg gewählt und in unserer Kammer finden turnusgemäß wieder Wahlen zum Kammervorstand statt; es sind 11 Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Für den Landgerichtsbezirk Mosbach findet wegen vorzeitigen Ausscheidens des zuletzt für diesen Bezirk gewählten Vorstandsmitglieds zeitgleich die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds statt.

Diesem Rundschreiben ist insbesondere die Erste Wahlbekanntmachung für die Vorstandswahl 2026, welche ebenso ab sofort auf der Homepage der Kammer

www.rak-karlsruhe.de

veröffentlicht ist, beigefügt. Auf der Homepage finden Sie jeweils auch die aktuellen Informationen rund um die Wahl.

Weitere Neuerungen zum Jahreswechsel finden Sie ebenso in diesem Rundschreiben.

Abschließend will ich Sie an dieser Stelle auch gerne, sozusagen als „Save the date“ auf die Kammerversammlung am **21.04.2026, 15:00 Uhr**, in **Karlsruhe, IntercityHotel** aufmerksam machen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht	Seite
I. Wahlen zum Kammervorstand 2026: Erste Wahlbekanntmachung	3
II. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2026 zum 28.02.2026 fällig	3
III. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung:	4
1. Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten	4
2. Termine: Rechtsanwaltsfachgestellten Abschlussprüfung Sommer 2026	5
3. Ausbildungsmessen Vocatium in Mannheim und Karlsruhe	6
IV. Geldwäscheaufsicht: Aktuelle Hinweise zur GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV)	6
V. Kammerorganisation	
1. Abschaltung der Anwaltssuche über DATEV, Verweis auf BRAV	
2. Deaktivierung der Fax-Erreichbarkeit der Kammer	7
VI. Aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel	7
1. Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)	
2. Neue Streitwertgrenzen und Spezialzuständigkeiten im Zivilprozeß	
3. Fachanwaltsordnung	
VII. Verschiedenes	8
1. Rechtsanwalt Dr. Stephan Cymutta aus Mannheim erneut zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt	
2. Save the date: Kammerversammlung RAK Karlsruhe am 21.04.2026	

Anlagen:

- **Erste Wahlbekanntmachung Vorstandswahl 2026 vom 08.01.2026**
- **Formular Wahlvorschlag Vorstandswahl 2026**
- **Hinweisblatt Wählbarkeitsvoraussetzungen**

I. Wahlen zum Kammervorstand 2026: Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss für die Vorstandswahl 2026 veröffentlicht die Erste Wahlbekanntmachung

Mit dem 31.05.2026 läuft die vierjährige Amtszeit von 11 Mitgliedern des Kammervorstands aus mit der Folge, dass im Frühjahr 2026 Vorstandswahlen durchzuführen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung hat das Präsidium der RAK Karlsruhe einen Wahlausschuss bestellt, der sich zwischenzeitlich konstituiert und die erforderlichen Vorbereitungen für die elektronische Wahldurchführung getroffen hat.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Wahlausschuss die Erste Wahlbekanntmachung beschlossen, welche allen Kammermitgliedern, für die ein beA eingerichtet ist, am 08.01.2026 als Bestandteil des Kammerrundschreibens 1/2026 per beA zugesandt wird; Kammermitglieder ohne beA erhalten das Rundschreiben mit der Ersten Wahlbekanntmachung per Briefpost.

In der Ersten Wahlbekanntmachung finden Sie alle Informationen zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie zur Möglichkeit, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch einzulegen, und insbesondere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen einschließlich der jeweils geltenden Fristen.

In seiner nächsten Sitzung am 24.02.2026 wird der Wahlausschuss über etwaige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheiden. Weiter wird der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge nach Maßgabe der Wahlordnung prüfen und, soweit ordnungsgemäß, zur Wahl zulassen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden sodann in der Zweiten Wahlbekanntmachung veröffentlicht, allerdings nur im Internetauftritt der RAK Karlsruhe an vorliegender Stelle.

Rechtzeitig zu Beginn der Wahlfrist erhalten alle wahlberechtigten Kammermitglieder ihre persönlichen Zugangsdaten zum Wahlportal zugesandt, und zwar natürliche Personen per beA, juristische Personen per Briefpost.

Die Erste Wahlbekanntmachung liegt diesem Rundschreiben als **ANLAGE** bei, ebenso wie das Formular Wahlvorschlag und das Hinweisblatt zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Diese Unterlagen sind auch auf der Homepage der Kammer www.rak-karlsruhe.de, gleich auf der Startseite unter „Vorstandswahl 2026“, veröffentlicht.

II. Kammerbeitrag 2026 und beA-Umlage

Der Kammerbeitrag 2026 ist gemäß Ziff. 5 der Beitrags- und Umlagensatzung bis spätestens zum 28. Februar 2026 zu entrichten.

Die Kammerversammlung hat am 20. Mai 2025 den Kammerbeitrag einheitlich für jedes Kammermitglied auf 300,00 € festgesetzt.

Neben dem Kammerbeitrag beinhaltet die Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 Beitrags- und Umlagensatzung i. d. F. vom 20.05.2025 auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 06/2025 vom Dezember 2025, dort unter IV., mitgeteilt, hat die 168. BRAK-Hauptversammlung am 09.05.2025 diese Umlage je Kammermitglied auf 74,00 € festgesetzt.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast: für jedes Kammermitglied ein Kammerbeitrag i. H. v. jeweils 300,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 74,00 €, insgesamt jeweils mithin 374,00 €.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2026 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt. Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es daher nicht. Trotzdem werden wir Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit per beA eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2026 zusenden. Kammermitglieder ohne beA erhalten die Berechnung per Briefpost. Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält ebenfalls per beA (bzw. juristische Personen per Briefpost) eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2026 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug des Kammerbeitrags und der beA-Umlage finden Sie unter:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/99%20SEPA-Lastschriftmandat.pdf> .

III. Ausbildung Fort- und Weiterbildung:

1. Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten

Seit 2020 lautet § 53 a BBiG wie folgt:

(1) Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

- 1. als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist und die Geprüfte Berufsspezialistin,*
- 2. als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und*
- 3. als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional.*

(2) Jede Fortbildungsordnung, die eine höherqualifizierende Berufsbildung der ersten Fortbildungsstufe regelt, soll auf einen Abschluss der zweiten Fortbildungsstufe hinführen.

Hieran sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch im Bereich juristischer Assistenzberufe anzupassen und zu erneuern. Die bisherige Zusatzqualifikation „Rechtsfachwirt/-in“ ist auf der zweiten Fortbildungsstufe, dem „Bachelor Professional“, einzuordnen.

Endlich liegen seit wenigen Tagen konkrete Entwürfe zur Neuordnung der RechtsfachwPrV und Neuschaffung von zwei neuen Prüfungsverordnungen für Berufsspezialisten vor, die jetzt noch von den zuständigen Ministerien freizugeben sind.

Nach aktuellem Stand wird es Übergangsregelungen für die bisherigen Weiterbildungsmaßnahmen zum Rechtsfachwirt/-in wie folgt geben:

1. *Prüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten der neuen Prüfungsverordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der bisherigen RechtsfachwPrV bis zum 31.12.2028 zu Ende zu führen.*
2. *Bei einer Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.2026 hat die Kammer auf Antrag die Prüfung nach der bisherigen RechtsfachwPrV durchzuführen.*

Wir halten Sie zu diesem Thema auf der Seite www.rak-karlsruhe.de und in weiteren Rundschreiben auf dem neuesten Stand. Bei Fragen schreiben Sie uns bitte an unter ausbildung@rak-karlsruhe.de .

2. Termine: Rechtsanwaltsfachgestellten Abschlussprüfung Sommer 2026

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung und vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

Freitag, den 13. Februar 2026

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit aktueller Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2026** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen.
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben.
- Auszubildende, die nach Anhörung des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank pur eG
IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74
BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

Die Termine für Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2026 lauten:

Datum	Prüfungszeit	Prüfungsbereich
12.05.2026	09:00 – 10:00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde (02/1)
12.05.2026	10:30 – 11:30 Uhr	Geschäfts- und Leistungsprozesse
12.05.2026	12:00 – 13:30 Uhr	Vergütung und Kosten
13.05.2026	09:00 – 11:30 Uhr	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

3. Erneuter Aufruf: Regionale Ausbildungsmessen 2026

Für die [Ausbildungsmessen VOCATIUM](#) am [15./16.07.2026 in Karlsruhe](#) und am [12./13.05.2026 in Mannheim \(SAP-Arena\)](#) hat die RAK Karlsruhe bereits wieder einen Messestand reserviert. Das Format dieser Ausbildungsmesse bietet eine ideale Plattform für Anwälte und Kanzleien, junge Menschen für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n zu gewinnen. Die Kammer bietet Ihnen die Möglichkeit, sich auf der Ausbildungsmesse unmittelbar zu präsentieren und für sich zu werben. Nutzen Sie dieses Instrument dazu, neuen Nachwuchs zu gewinnen! Melden Sie sich an unter info@rak-karlsruhe.de; Stichwort: „Ausbildungsmesse Vocatium KA 2026“.

Am 17. Juni 2026 findet in der Stadthalle in Weinheim der [„Weinheimer Ausbildungs- und Studientag“](#) statt. Zur Anmeldung gelangen Sie [HIER](#).

IV. Geldwäscheaufsicht: Verordnung über die Form und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach §43 Abs. 1 und §44 des Geldwäschegesetzes (GwGMeldV)

Zum 1. März 2026 tritt die Verordnung über die Form und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach §43 Abs. 1 und §44 des Geldwäschegesetzes (GwGMeldV) in Kraft. Die Verordnung richtet sich an alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz im Sinne des §2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, die nach den §§43, 44 GwG eine Meldung an die FIU abzugeben verpflichtet sind und konkretisiert

insofern die genannten Vorschriften. Die GwGMeldV soll zu einer Verbesserung der Meldungsqualität und der Einheitlichkeit der Meldungen beitragen. Mit den Neuregelungen werden bundeseinheitliche Standards geschaffen. Neben der Festlegung des grundsätzlich elektronischen Übermittlungsformates legt die Verordnung zugleich die Mindestangaben fest, die in einer Meldung nach §§43, 44 GwG enthalten sein müssen. Im [geschützten Bereich der FIU-Webseite für Verpflichtete](#), dort im Teilbereich „Fachliche Informationen“, sind Anwendungshinweise der FIU zur künftigen Anwendung der GwG-Meldeverordnung („GwGMeldV“) bereitgestellt worden. Rückfragen können gerne an die E-Mail-Adresse DXA31.gzd@fiu.bund.de gerichtet werden.

V. Kammerorganisation:

1. Abschaltung DATEV Anwaltssuche

Die Anwaltssuche über die Homepage der Kammer www.rak-karlsruhe.de ist bis auf weiteres außer Funktion. Die DATEV eG hat diesen Service zum Jahresende 2025 eingestellt.

Bitte nehmen Sie die Anwaltssuche direkt über das Bundesweite Rechtsanwaltsverzeichnis der BRAK (<https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/>) vor.

2. ACHTUNG: Abschaltung Fax-Erreichbarkeit der RAK Karlsruhe zum 31.12.2025!

Wie bereits im letzten Kammerrundschreiben mitgeteilt, ist die Erreichbarkeit der Kammer über Fax seit 01.01.2026 nicht mehr aktiv.

Vorstehende Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit einer umfangreichen Umstellung der Software der Kammerverwaltung und einer Modernisierung der Kammerhomepage einschließlich einer Neugestaltung der Anwaltssuche.

VI. Aktuelle Änderungen zum Jahreswechsel

1. Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG) in Kraft

Das Ende Dezember 2025 verkündete Gesetz ergänzt die Zivilprozessordnung um ein neues 12. Buch „Erprobung und Evaluierung“ und ist bereits – vorbehaltlich einzelner Übergangsregelungen – in Kraft getreten. Mit dem neuen „Online-Verfahren“ betritt die Ziviljustiz Neuland. Das Gesetz eröffnet Chancen für einen niederschweligen, effizienten Rechtsschutz bei kleineren Forderungen. Nach dem Gesetz ist die mündliche Verhandlung im Online-Verfahren die Ausnahme und nicht mehr der Regelfall. Das Gericht kann Maßnahmen zur Prozessleitung anordnen, etwa die digitale Gegenüberstellung oder Ergänzung des Parteivortrags in strukturierten Verfahrensdokumenten (§ 1126 ZPO). Der Beklagte kann sich dem vom Kläger gewählten Online-Format nicht einseitig entziehen und kein analoges Verfahren verlangen.

Eine Evaluation des Online-Verfahrens erfolgt bereits nach zwei Jahren, weitere nach vier und acht Jahren (§ 1136 ZPO). Dies erscheint angesichts der kritisch zu beobachtenden Auswirkungen auf die Wahrung der Parteirechte bei Anwendung dieser neuen Verfahrensart sachgerecht und notwendig erscheint.

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

2. Neue Streitwertgrenzen und Spezialzuständigkeiten im Zivilprozeß:

Seit dem 1.1.2026 sind die Amtsgerichte für Streitigkeiten bis 10.000 Euro zuständig. Ebenso sind neue streitwertunabhängige Spezialzuständigkeiten zu beachten und es gelten für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln teilweise höhere Wertgrenzen. Zusätzlich sind dabei Übergangsvorschriften zu beachten.

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

3. Fachanwaltsordnung:

Zum 01.12.2025 sind die von der Satzungsversammlung der BRAK zuletzt gefassten Beschlüsse in Kraft getreten.

Der wesentlichste Änderung beinhaltet die die Verlängerung des Nachweiszeitraums für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen von (bisher) drei auf (ab sofort) fünf Jahre durch eine Neufassung von § 5 I 1 FAO.

Ebenso wurden Änderungen bei einzelnen Fachanwaltschaften, nämlich im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht vorgenommen. Weitere Änderungen zu weiteren Fachanwaltschaften sollen im Laufe des Jahres 2026 von der Satzungsversammlung vorgeschlagen werden.

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

VII. Verschiedenes

1. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Stephan Cymutta, Mannheim, erneut für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt. Die neue Amtszeit beginnt am 22.01.2026.

2. Save the date:

Die Kammerversammlung der RAK Karlsruhe 2026 findet am
21. April 2026
im
InterCity Hotel in Karlsruhe, Victor-Gollancz-Straße 1, 76137 Karlsruhe
statt.
Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits heute vor!

gez. Haug

André Haug
Präsident